

## Sicherung der Kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

Ausgangslage:

Das Bundesverfassungsgericht erteilte am 23.09.1992 die Weisung, dass bei Fixierung einer Pachtpreisbindung bei der Novellierung des Bundeskleingartengesetzes als Ausgleich die Abwälzung öffentlich rechtlicher Lasten ( Grundsteuer, Anschlussgebühren, Straßenausbaubeiträge, Straßenreinigungsgebühren, Wasser- und Abwassergebühren, Abfallentsorgungsgebühren,...) auf den Pächter möglich ist.

Grundsätzlich kann jede Gemeinde Satzungen für Beiträge und Gebühren erlassen und den Anschlusszwang von Grundstücken beschließen Es gibt vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) für alle möglichen Satzungen und Gebührenverordnungen Muster, die die jeweiligen Kommunen zur Erlangung von Rechtssicherheit beim Beschluss eigener Satzungen und Gebührenverordnungen heranziehen können.

Beispiel !?: Im Satzungsmuster vom SSG für die öffentliche Abwasserbeseitigung heißt es "Für Grundstücke in Kleingärten gilt ein fingiertes Nutzungsmaß mit dem Faktor von 0,5." Der SSG argumentiert, dass Regenwasser als Abwasser gebührenpflichtig behandelt werden könne und es auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gäbe, weil ein geringerer Versickerungsgrad gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Wald der Fall sei. ?!

### Wie können wir Gebühren abwenden helfen?

#### 1. Öffentlichkeitsarbeit

Bürgermeister und Gemeinderat sind verpflichtet, die Einwohner laufend über Planung und Vorhaben der Gemeinde oder die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belangen und Entwicklungen zu informieren.

Empfehlung:

- Gemeindeblatt lesen,
- vom Gemeinderat Rechenschaft verlangen,
- Einwohnerversammlungen und Bürgersprechstunden beantragen,
- Teilnahme an Gemeinderatssitzungen
- Vorschläge zu Vorhaben unterbreiten

Es gibt viele Möglichkeiten der Mitbestimmung und Einflussnahme und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen bewahrt vor unliebsamen Überraschungen.

#### 2. Vorbeugende Maßnahmen

Durch konsequente Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an das Kleingartenwesen einem möglichen Anlass für Beschlüsse neuer Gebührensatzungen und -ordnungen vorbeugen.

Grundsätzlich ist alles ausreichend geregelt und es sind keine zusätzlichen Beschlüsse im Verein erforderlich:

- Bundeskleingartengesetz,
- Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner (RKO),
- Gartenordnung des Vereins,
- Unterpachtvertrag mit ausreichenden Hinweisen und Regelungen

a)

Schwerpunkt zur Sicherung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, damit Verbunden dem Genuss der Höchstpachtpreisbindung gemäss Bundeskleingartengesetz:

- RKO 2.2: "Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst- und Gemüse vorbehalten sein"

b)

Schwerpunkt zur Vorbeugung gegen Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung:  
- RKO 2.5: "Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen."

Durchsetzung der Maßnahmen die wir selbst beeinflussen können:

1. ein Drittel kleingärtnerische Nutzfläche mit Obst- und Gemüseplantagen je Parzelle
2. in jeder Parzelle ist die eigene Kompostierung und Wiederverwertung durchzuführen
3. grundsätzlicher Verzicht und konsequente Entfernung bei Waldbäumen
4. Koniferen und Rasenflächen sind auf ein Mindestmass zu reduzieren
5. Jegliche Änderungen von Baulichkeiten sind dem Vorstand zur Genehmigung anzuzeigen

Worum geht es:

Auch wenn es nach Gängelei aussehen sollte, es geht um die Abwendungen von Geldforderungen und um die Sicherung der Pachtpreisbindung. Sicher ist dieser Weg für den Vorstand und die Mitgliedschaft etwas unangenehm, es ist bequemer alles zu dulden und Friede, Freude, Eierkuchen zu feiern; aber es hat mit Vereinsführung nichts zu tun und die Mitgliedschaft hat einen Anspruch auf größtmögliche Sicherheit und einen Anspruch auf die Durchsetzung von Ordnungen.